

trage für solchen Fall festgestellten Erfüllungsmafsregeln gegen ihn in Anwendung gebracht werden würden.

Bleibt auch dieser Schritt ohne Wirkung, so muß zur Ausführung übergegangen werden, wobei aber alle vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf das Sorgfältigste zu beachten sind, um keine Veranlassung zu geben, das Verfahren als kontrakt- oder rechtswidrig anzugreifen.

Bevor aber zu diesem äußersten Mittel geschritten wird, ist der Unternehmer noch einmal zu hören, und genau zu prüfen, ob die Verzögerung nicht durch etwaige Anordnungen der Bauverwaltung selbst veranlaßt oder durch solche Ereignisse herbeigeführt ist, welche als „höhere Gewalt“ eine gesetzliche Rechtfertigung nicht erfüllter Kontraktsbedingungen begründen.

Inwiefern Billigkeitsrücksichten Veranlassung geben können, von der strengen Erfüllung des Bedingungstermins der Arbeiten Abstand zu nehmen, kann nur vom höheren Standpunkte aus beurtheilt werden, weil dagegen die Lage des ganzen Unternehmens, von welchem die Entreprise einen Theil bildet, die Jahreszeit und die aus der nicht rechtzeitigen Vollendung derselben entspringenden Verluste berücksichtigt werden müssen. In Betreff der Tüchtigkeit der Ausführung darf aber unter keinerlei Umständen von den gegebenen Vorschriften abgewichen und eine Entschuldigung angenommen, sondern mit allen vertragsmäfsig zu Gebote stehenden Mitteln darauf hingewirkt werden, daß dieselben jedenfalls zur Ausführung kommen.

Bleibt endlich kein anderes Mittel mehr übrig, als dem Unternehmer die Leitung der Arbeit abzunehmen und dieselbe auf seine Gefahr und Rechnung vollenden zu lassen, so wird es von den obwaltenden Verhältnissen abhängen, inwiefern dabei die von demselben bisher verwendeten Aufseher, Arbeiter und Gerätschaften weiter benutzt werden können. Uebrigens wird die Arbeit gewöhnlich nach dem beim Rechnungsbau üblichen Verfahren geordnet, da es, als zu manchen Weitläufigkeiten und Reklamationen führend, sich nicht immer empfiehlt, eine angefangene und unterbrochene Entrepreneurarbeit durch einen anderen Unternehmer vollenden zu lassen.

Es wird keiner besonderen Empfehlung bedürfen, daß bei der Ausführung derartiger Arbeiten für Rechnung eines von deren Leitung ausgeschlossenen Unternehmers mit derselben Ordnung und Wirthschaftlichkeit verfahren werden muß, als ob für unmittelbare Rechnung der Bauverwaltung gearbeitet würde, und darüber nach Vollendung der Arbeit ordnungsmäfsig Rechnung gelegt werden kann.

67. Provisorische Abnahme und Abschlagszahlungen.

Um den Unternehmer in den Stand zu setzen, seinen Arbeitern regelmäfsig und an bestimmten Tagen Zahlung leisten zu können, werden demselben in, diesen Zahlungsperioden entsprechenden Zeitabschnitten und den desfallsigen kontraktlichen Bestimmungen entsprechend, auf Grund provisorischer Abnahme, Abschlagszahlungen geleistet.

Bei diesen vorläufigen Abnahmen und Abschlagszahlungsleistungen wird im Wesentlichen ebenso verfahren, als im vorigen Kapitel bei den Regiearbeiten angegeben ist. Insbesondere wird auch darauf zu halten sein, nicht schon bei den ersten Abschlagszahlungen die kontraktlichen Mittelpreise der Lösungen und Transporte in Rechnung zu stellen, da erfahrungsmäfsig

die Schwierigkeiten der Arbeiten sich steigern, wenn die Einschnitte tiefer, enger und wasserreicher, die Dämme höher und in der Oberfläche schmaler werden. Ohne Rücksicht darauf erhält der Unternehmer Anfangs verhältnißmäßig zu hohe, später zu geringe Beträge und dieser Umstand ist schon häufig die Veranlassung gewesen, daß weniger erfahrene Unternehmer, durch den anfänglichen hohen Verdienst getäuscht, dem entsprechend gewirthschaftet, dann aber ihre Entreprise nicht zu Ende geführt haben.

Bei den provisorischen Abnahmen von Entrepreneurarbeiten muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die als verarbeitet ermittelten Massen den dem Kontrakte zum Grunde liegenden Berechnungen entsprechen, da diese, und nicht die wirkliche Förderung, bei der Schlußabrechnung in Betracht kommen. Es könnte sonst leicht der Fall eintreten, wie es auch nicht selten vorgekommen ist, daß sich bei den Spezialabnahmen gröfsere Massen ergeben, als kontraktlich die gesammte Arbeit enthalten soll, und werden danach die Abschlagszahlungen bemessen, so trifft es sich, daß der Unternehmer statt auf Grund der Schlußabrechnung Zahlung zu erhalten, zur Rückzahlung zuviel erhobener Beträge angehalten werden muß, was immer zu Protestationen und Streitigkeiten führt.

Da dem Unternehmer die nöthigen Kenntnisse beiwohnen müssen, um Körpermessungen und Berechnungen auszuführen oder mindestens deren Richtigkeit prüfen zu können, so werden die Raumermittlungen bei den provisorischen Abnahmen ausschließlichsich darauf begründet. Wird dagegen ausnahmsweise nach der Zahl der Fördergefäße gerechnet, so muß man eine sehr verschärfte Controle haben, einen sehr starken Procentsatz vorläufig in Absatz bringen und dennoch, wenn auch nur ganz generell, eine Raumberechnung anstellen und solche mit dem Resultate aus der Karren- oder Wagenzahl in Vergleich bringen.

Welcher Betrag bei Anweisung von Abschlagszahlungen zur Verstärkung der Kautions einzubehalten ist, wird durch den Kontrakt festgestellt und eben so in demselben das Zahlungsverfahren geregelt, wenn mehrere Unternehmer sich zur Ausführung einer Entreprise verbunden haben. Klare Bestimmungen hierüber sind um so nöthiger, als sich häufig, namentlich bei kleinen Entreprisen, zwei Personen zur Ausführung derselben verbinden, von denen der Eine die technische Leitung übernimmt, der Andere die Geldmittel für Kautionsstellung, Geräthschaften und Vorschüsse beschafft. Nicht selten veruneinigen sich dieselben während der Ausführung, und dann erwachsen wegen der Abrechnung und Leistung der Schlußzahlung für die Bauverwaltung erhebliche Schwierigkeiten, wenn denselben nicht durch Kontraktsbestimmungen vorgebeugt ist.

Ueberschreitet der Unternehmer den kontraktlich festgestellten Vollendungstermin und macht die Bauverwaltung von dem Rechte, die Arbeit auf Kosten des Unternehmers anderweit ausführen zu lassen, keinen Gebrauch, so tritt die Einziehung der Konventionalstrafe ein, sofern eine solche im Kontrakte stipulirt worden ist. Von der Zeit an, wo dieselbe zu laufen beginnt, darf keine Abschlagszahlungsanweisung ausgestellt werden, welche nicht den Vorbehalt dieser Einziehung enthält und vor der Auszahlung von dem Unternehmer besonders anerkannt wird.

Ohne diese Anerkennung würde die spätere Einziehung gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Die Abschlagszahlungsanweisungen werden auf ein Formular ausgestellt, von welchem beispielsweise das folgende Schema mitgetheilt wird.

(Bezeichnung der Anlage.)

te Abtheilung

Entreprisekontrakt No. über

.....
vom .. ten 18 .. genehmigt am .. ten 18 ..

Darauf ist gezahlt worden:					Anweisung auf Anschlagszahlung No.
No.	Angewiesen im			Betrag Thlr.	
	Jahre	Monat	Datum		
					Der unterzeichnete Ingenieur bescheinigt hiermit, daß auf Grund des oben bezeichneten Kontrakts durch den Unternehmer ausgeführt worden ist, wofür demselben auf Thaler abgerundet die Summe zusteht von Kontraktsmäsig wird davon eingehalten zum Betrage von Es stehen demselben daher zu Darauf sind nach nebenstehender Abrechnung bereits abschlägig gezahlt Es kann daher dem Unternehmer der Rest mit

.....
als Abschlagszahlung angewiesen werden.

..... den .. ten 18 ..

Der Abtheilungsbaumeister.

Die Kasse wird hierdurch angewiesen, vorstehenden Betrag von abschlägig gegen Quittung zu zahlen und denselben bei der Schluszahlung in Abrechnung zu bringen.

..... den .. ten 18 ..

(Unterschrift der leitenden Behörde.)

Quittung.

Umstehender Betrag von Thlr., geschrieben ist von Kasse der an mich baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hierdurch quittire.

..... den .. ten 18 ..

Auf Grund einer der Anweisung beiliegenden Nachweisung, welche die geförderten Massen mit den entsprechenden Preisen verbunden enthält, wird von dem oberen leitenden Baubeamten bescheinigt, welcher Betrag dem Unternehmer überhaupt für seine gesammten Leistungen auf den betreffenden Kontrakt zusteht. Von diesem Betrage wird zunächst derjenige abgezogen, welcher zur Kautionsverstärkung einzubehalten ist, und von dem Reste wieder die Summe, welche dem Unternehmer bereits abschlägig bezahlt worden ist, deren Nachweisung mit der Bescheinigung verbunden wird.

Der sich auf diesem Wege ergebende Betrag der zu leistenden Abschlagszahlung wird nach erfolgter Feststellung von der leitenden Behörde auf die betreffende Kasse angewiesen und von derselben nach gehöriger Ausfüllung des Quittungsformulars ausgezahlt. Diese Interimsquittungen sind nicht stempelpflichtig.

68. Abwicklung der Entreprise.

Ist die Entreprise nicht zur kontraktmäßig festgestellten Zeit vollendet und von der Bauverwaltung auf das Recht verzichtet, die Arbeit auf Kosten des Unternehmers vollenden zu lassen, so ist die kontraktlich stipulirte Konventionalstrafe festzustellen und bei der Schlusszahlung einzuziehen. Dabei werden aber dieselben Erwägungen Platz greifen müssen, welche schon vorher für den Fall bezeichnet sind, wo dem Unternehmer die Selbstleitung der Arbeit abgenommen werden soll, und in gleicher Weise muß die Berücksichtigung von Billigkeitsgründen anheimgegeben werden.

Nach erfolgter Anzeige des Unternehmers, daß die Arbeit vollendet und zur Abnahme bereit sei, wird zunächst unter Zuziehung desselben, durch genaue Vermessungen und Nivellements geprüft, ob die Anlage in Bezug auf Form, Höhenlage, Planum, Böschungen, Gräben, Rampen u. s. w. den dem Kontrakte zum Grunde liegenden Bauplänen und Bedingungen vollkommen entspricht.

Alle Abweichungen werden demnächst speziell festgestellt und dabei erörtert, in wie weit der Unternehmer von der Bauverwaltung zu denselben schriftlich autorisirt worden ist. Für diejenigen, bei welchen diese Ermächtigung nachgewiesen ist, werden die nöthigen Aufnahmen und Berechnungen gemacht, auf deren Grund die dadurch entstandenen Mehr- oder Minderarbeiten festgestellt werden.

Nach Erledigung aller Erinnerungen und Schlußrevision durch den Baudiregenten erfolgt, vorbehaltlich der dem Unternehmer kontraktlich obliegenden Garantie und Unterhaltungsverpflichtung, die Abnahme durch Protokoll, in welchem aber auch noch solche rückständige Leistungen bezeichnet werden, von deren Vollendung die Abnahme zwar nicht abhängig gemacht werden soll, wozu aber der Unternehmer die Verpflichtung anerkennt, sie während der Garantiezeit zur Ausführung zu bringen.

Demnächst wird zur Abrechnung selbst geschritten, wobei immer die kontraktlich übernommenen Leistungen und festgestellten Einheitspreise auf das Strengste festgehalten werden müssen. Die Beträge für Mehr- oder Minderarbeiten, welche in Folge einer von der Bauverwaltung genehmigten Modifikation des Planes nöthig geworden und auf Grund der gemeinschaftlich vorgenommenen und anerkannten Aufnahme ermittelt, rechnermäßig nach Maßgabe der Einheitspreise der zugehörigen Boden- und Transportkategorien festgestellt sind, werden den bezüglichen Kontraktseinzelbeträgen entweder zu- oder von denselben abgesetzt. Die in solcher Art aufgestellte Abrechnung erhält dieselbe Form und dieselben Bezeichnungen